



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 066/2008

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:

51-Tageseinrichtungen

Datum:

03.03.2008

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

12.03.2008

Entscheidung

Einrichtungsbudgets für das Kindergartenjahr 2008/09

Beschlussvorschlag:

1. Es wird beschlossen, den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Coesfeld gem. § 19 Abs. 3 KiBiz die in Anlage 1 dargestellten Einrichtungsbudgets für das Kindergartenjahr 2008/09 zu bewilligen und den Landeszuschuss nach § 21 KiBiz beim Land Nordrhein-Westfalen zu beantragen.
2. Es wird beschlossen, für 12 Kinder in Kindertagespflege einen Landeszuschuss nach § 22 KiBiz beim Land Nordrhein-Westfalen zu beantragen.

Sachverhalt:

Das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) wurde am 30.10.2007 verkündet. Es löst das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen (kurz: GTK) aus dem Jahre 1993 ab und tritt am 01.08.2008 – zum Kindergartenjahr 2008/2009 – in Kraft.

Ab dem 01.08.2008 ist die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung Voraussetzung für die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen. Der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales entscheidet im Rahmen der Jugendhilfeplanung darüber, welche Gruppenformen mit welchen Betreuungszeiten in den Einrichtungen angeboten werden. Bis zum 15. März eines Jahres¹ ergibt sich daraus das Einrichtungsbudget (Planungsbudget) für das kommende Kindergartenjahr. Dieses Budget wird zum Abschluss des Kindergartenjahres dem aufgrund der tatsächlichen Inanspruchnahme ermittelten Vergleichsbudget gegenübergestellt. Über- und Unterschreitungen zwischen den Budgets werden berücksichtigt, wenn sie bezogen auf die Einrichtung über 10 % der jeweiligen Fördersumme hinausgehen. Nachweis und Grundlage für die einzelne Förderung ist der Betreuungsvertrag zwischen dem jeweiligen Träger und den Eltern. Für Kinder, die eine Einrichtung nicht während des gesamten Kindergartenjahres besucht haben, erhält der Träger eine anteilige Förderung.

In der Sitzung am 15.01.2008 (Vorlage 001/2008) hat der Ausschuss auf Grundlage der

¹ Gem. § 19 Abs. 3 KiBiz ist zum 15.03.2008 die Höhe und die Anzahl der Kindpauschalen an das Landesjugendamt bzw. an das Land Nordrhein-Westfalen zu melden.

Daten der Jugendhilfeplanung und der Beteiligung der freien Träger Einrichtungsbudgets für die einzelnen Kindertageseinrichtungen in der Stadt Coesfeld entsprechend der Anlage 2 beschlossen. Zudem hat er festgelegt, dass dieser Beschluss nach der Anmeldephase auf Grundlage der Anmeldungen überprüft wird und dass bei bedeutsamen Abweichungen in den einzelnen Einrichtungen eine Anpassung erfolgt.

Ergebnisse des ausgewerteten Anmeldeverfahrens

Das Ergebnis der Abfrage nach Abschluss der Anmeldephase findet sich in Anlage 3.

Zunächst ein Vergleich der gemeldeten Daten mit dem am 15.01.2008 beschlossenen Budget:

- Es werden insgesamt 22 Kinder mehr in den Einrichtungen betreut als angenommen, das ist ein Plus von 2 %.
- In den Kernjahrgängen inkl. des 1. Quartals des hineinwachsenden Jahrgangs, das gem. § 19 Abs. 4 KiBiz zu den Kindern im Alter von drei Jahren zählt, befinden sich 1083 Kinder, 1026 werden einen Kindergartenplatz in Anspruch nehmen, das ergibt eine Quote von 94,7 %. Damit ist eine leicht gestiegene Nachfrage zu verzeichnen, da erfahrungsgemäß einige Kinder erst im Laufe des Kindergartenjahres angemeldet werden.
- Insgesamt werden 96 Kinder unter drei Jahren einen Platz erhalten, die Quote beträgt damit 11,3 %. 80 Kinder befinden sich im Alter zwischen zwei und drei Jahren, 16 Kinder sind unter 2 Jahre alt. Auch dies entspricht fast genau dem bisherigen Beschluss zu den Planungsbudgets.
- In Lette waren 160 Plätze vorgesehen. Mit jetzt 162 Kindern ist diese Annahme fast genau getroffen worden².

In vielerlei Hinsicht wird der bisherige Planungsstand also durch die Anmeldungen bestätigt.

Bei den Betreuungszeiten finden sich allerdings bedeutsame Abweichungen:

Betreuungszeit	Planungsbudget Stand 15.01.2008	Gemeldete Daten der Einrichtungen
25 Stunden	270	95
35 Stunden	555	735
45 Stunden	275	292
Summe	1100	1122

Insbesondere die Betreuungszeit von 25 Stunden/Woche wird bei weitem nicht so in Anspruch genommen, wie das die Erfahrungswerte auf Grundlage der bisherigen Nachmittagsbelegung (siehe dazu Vorlage 280/2007) oder auch die Planungsdaten des Landes zu den Betreuungszeiten haben erwarten lassen³.

² Gem. § 19 Abs. 1 KiBiz (anteilige Pauschale, wenn ein Kind den Platz nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch nimmt) werden für die beiden Einrichtungen in Lette insgesamt 156 Kindpauschalen berücksichtigt.

³ Das Land geht davon aus, dass für 25 % der Kinder in Gruppenform I und III (Kinder älter als 2 Jahre) 25 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit hinreichend ist. Danach müssten es in der Stadt Coesfeld 279 Kinder sein.

Mit beeinflussend für die gebuchten Betreuungszeiten dürfte auch gewesen sein, dass Eltern oft einen gewissen zeitlichen Korridor für die Betreuungszeit ihrer Kinder benötigen, um die Möglichkeit zu haben, bei kurzfristigem Betreuungsbedarf reagieren zu können oder auch zeitweise bestimmte Angebote der Kindertageseinrichtung nutzen zu können. Auch wenn dann in der Regel wöchentlich weiterhin nicht mehr als 25 Stunden Betreuungszeit benötigt werden, besteht gleichwohl die Tendenz, in diesen Fällen eine Betreuungszeit von wöchentlich 35 Stunden zu wählen. Ähnliches gilt, wenn individuelle Betreuungszeiträume gewünscht werden. Erforderlich ist insoweit eine gewisse Flexibilität der Betreuungszeiträume. Die konkrete Ausgestaltung, also wie flexibel und wann die gebuchten Stunden geleistet werden, hängt aber von der Organisation der jeweiligen Einrichtung ab. Hier besteht für die Einrichtungen die Schwierigkeit, mit der über die Kindpauschalen finanzierten personellen Ausstattung einen größeren Zeitraum abzudecken. Ziel der Verwaltung ist es, durch Förderung der Flexibilität (nur) die bedarfsgerechten Betreuungszeiten bereit zu stellen und zu finanzieren. Dazu können und sollen die Erfahrungen in den Einrichtungen und – soweit in Absprache mit den Einrichtungen möglich – die tatsächliche Inanspruchnahme von Betreuungszeiten im ersten KiBiz-Jahr erfasst und möglichst für flexible Modelle genutzt werden.

Das einrichtungsspezifische Planungsbudget stellt keine Aufnahmeobergrenze dar. Sollte sich im Stadtgebiet weiterer Bedarf zeigen, so gibt das KiBiz die Möglichkeit, je Gruppe zwei Kinder mehr aufzunehmen⁴. Die Verwaltung verbindet mit dem Planungsbeschluss des Ausschusses die Erwartung, dass die Träger bzw. Einrichtungen wie in der Vergangenheit der Nachfrage entsprechend insbesondere auch Plätze für Kinder mit Rechtsanspruch zur Verfügung stellen.

Unter Berücksichtigung der anteiligen Förderung für Kinder, die eine Einrichtung nicht während des gesamten Kindergartenjahres besuchen⁵, ergibt sich die Anlage 1 für die Einrichtungsbudgets bzw. Gruppenformen und Kindpauschalen. Werden die Einrichtungsbudgets entsprechend der Anlage 1 festgelegt, erfolgt damit eine kindgenaue Anpassung an die tatsächlichen Anmeldezahlen.

Behinderte bzw. von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kinder

Nach dem KiBiz erhalten Einrichtungen für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, den 3,5fachen Satz der Kindpauschale III b. Die Zahl dieser Kinder muss im Idealfall einrichtungsgenau benannt werden. Das ist möglich für die Kinder, die bereits jetzt eine Einrichtung besuchen, aber noch nicht für diejenigen, die noch keinen Platz belegen oder deren besonderer Betreuungsbedarf sich erst noch zeigen wird. In einigen Fällen liegen der Verwaltung allerdings schon Anträge auf integrative Förderung vor. Nach Abstimmung mit den Tageseinrichtungen sind es derzeit insgesamt 45 Kinder mit behinderungsbedingtem Mehraufwand, die dem Land gemeldet werden sollen⁶.

⁴ Bislang gibt es im Rahmen des GTK allerdings keine Aufstockung, wenn in der Gruppe behinderte bzw. von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder betreut werden.

⁵ § 19 Abs. 1 S. 3 KiBiz; gem. Erlass des MGFFI werden hier, unbeschadet der in § 19 Abs. 4 KiBiz getroffenen Stichtagsregelung, Kinder, die nach dem 01.11.2008 drei Jahre alt werden, aber bei ihrem Eintritt in die Tageseinrichtung tatsächlich drei Jahre alt sind, als dreijährige Kinder den Gruppenformen I oder III zuzuordnen.

⁶ Die Verteilung der Kinder, für die behinderungsbedingter Mehraufwand zu leisten ist, auf die Einrichtungen wird in Anlage 1 dargestellt.

Für die beiden Einrichtungen des DRK am Akazienweg „Kleine bunte Welt“ und das Montessori-Kinderhaus, die über Schwerpunktgruppen verfügen, werden entsprechend der bisherigen Platzzahl für den betroffenen Personenkreis Kindpauschalen berücksichtigt.

Kindertagespflege

Gem. § 22 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt einen Zuschuss für Kinder in Kindertagespflege in Höhe von 725,- €/Jahr, wenn das Kind

- nicht in eine vom Land geförderte Kindertageseinrichtung geht,
- der Betreuungsumfang regelmäßig über 15 Stunden/Woche geht und die Betreuung länger als drei Monate dauert,
- die Tagespflegepersonen qualifiziert sind,
- für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine anderer geeignete Betreuung sichergestellt ist,
- die Vermittlung der Tagespflege durch die Jugendhilfe erfolgt ist,
- und die Tagespflegeperson nicht mit dem Kind jeweils bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert ist.

Im Hinblick auf die o.g. Kriterien ist der derzeitige Bestand an Tagespflegeverhältnissen überprüft worden. Danach entsprechen derzeit 10 Pflegeverhältnissen diesen Vorgaben.

Dem Land ist die Anzahl der Tagespflegeplätze zu nennen, für die ein Landeszuschuss beantragt wird. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Nachfrage eher steigt, so dass 12 Tagespflegeplätze gemeldet werden sollen.

Die Verwaltung beabsichtigt, einen Kurzbericht über die Kindertagespflege in der Ausschusssitzung am 27.05.2008 vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen

Im Ergebnis führen die Zahlen zu finanziellen Mehrbelastungen. Das zeigt der Vergleich zwischen KiBiz und GTK, bezogen auf ein Haushaltsjahr:

	KiBiz	GTK	Veränderungen
Aufwendungen			
Gesetzl. Zuschuss	5.947.155,60 €	4.712.630,43 €	1.234.525,17 €
Freiw. Zuschuss ⁷	306.272,17 €	389.474,32 €	-83.202,15 €
Erträge			
Landeszuschuss	2.427.674,31 €	1.808.297,78 €	619.376,53 €
Elternbeiträge	800.000,00 €	800.000,00 €	0,00 €
Gesamtaufwand	3.025.753,46 €	2.493.806,97 €	531.946,49 €

⁷ Entsprechend der bisherigen Verträge/Beschlüsse über die Gewährung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Coesfeld an die Träger der Kindertageseinrichtungen.

Die Änderungen des KiBiz (insbes. Einführung der Kindpauschalen, anteilige Berücksichtigung von Leitungsanteilen, Senkung des kirchlichen Trägeranteils, Einbezug der Mehraufwendungen für behinderungsbedingten Mehraufwand) sowie erheblich umfangreichere Betreuungszeiten, als von Land und Kommunen angenommen, summieren sich damit im Vergleich zum GTK für die Stadt Coesfeld auf zusätzliche Ausgaben in Höhe von ca. 532.000 €/Jahr oder für 2008 auf ca. 222.000 €.

Allerdings wird eine Refinanzierung des behinderungsbedingten Mehraufwandes voraussichtlich durch den Landschaftsverband noch erfolgen. Die Höhe ist derzeit immer noch nicht bekannt. Entsprechend würden der Gesamtaufwand und die Netto-Mehrbelastung der Stadt Coesfeld sinken.

Trotz der erheblichen finanziellen Tragweite schlägt die Verwaltung im Hinblick auf den durch die Anmeldung dokumentierten Elternwillen - zu verstehen als konkrete Bedarfsmeldung - vor, die in Anlage 1 dargestellten Gruppenformen und Kindpauschalen zu beschließen und sie dem Land gem. § 21 KiBiz zu melden.

Mit der Bewilligung der in Anlage 1 genannten Einrichtungsbudgets würden - entsprechend der vorliegenden Anmeldungen - alle Kinder im gewünschten Umfang einen Betreuungsplatz erhalten. Die 17 Coesfelder Kindertageseinrichtungen wären zudem relativ gleichmäßig ausgelastet, wobei in der Regel im Vergleich zur Betriebserlaubnis jeweils auch noch Aufnahmekapazitäten vorhanden sind. In finanzieller Hinsicht ergeben sich in aller Regel für die Träger trotz in der Regel geringerer Kinderzahlen – teils sehr deutliche – Mehreinnahmen. Diese müssen natürlich zweckentsprechend für die Betreuung der Kinder verwendet werden.

Aktuelle Zusatzinformation:

Am 28.02.2008 erreichte die Verwaltung per Fax das Rundschreiben des Landesjugendamtes Nr. 11/2008 zur Umsetzung des KiBiz (Anlage 4). Danach liegt das Platzkontingent der Stadt Coesfeld zum Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren nach derzeitiger Haushaltslage des Landes bei lediglich 46 Plätzen, bei Genehmigung des Nachtragshaushaltes des Landes bei dann 80 Plätzen. Der Bedarf liegt aber, wie dargestellt, bei 96 Plätzen. Wenn der Nachtragshaushalt des Landes genehmigt wird, wovon die Verwaltung derzeit ausgeht, würde das zunächst bedeuten, dass 16 Plätze nicht mit Landesmitteln gegenfinanziert wären. Eine Aufstockung der Platzzahl ist laut Rundschreiben nur dann möglich, wenn andere Jugendämter das zur Verfügung gestellte Kontingent nicht in vollem Umfang abrufen und ein Ausgleich erfolgen kann. Sowohl die landesseitige Vorgehensweise als auch das Verfahren und der Berechnungsmodus des Landes zur Ermittlung der Platzkontingente sind aus Sicht der Verwaltung inakzeptabel und zu kritisieren. Die Verwaltung wird den tatsächlichen Bedarf an 96 Plätzen gegenüber dem Land geltend machen. In der Sitzung wird über den aktuellen Stand berichtet.

Anlagen:

- Anlage 1 Kindpauschalen und Gruppenformen 2008/09
- Anlage 2 Einrichtungsbudgets gemäß Beschluss des Ausschusses vom 15.01.2008
- Anlage 3 Ergebnisse der Abfrage zum Anmeldeverfahren
- Anlage 4 Rundschreiben des Landesjugendamtes Nr. 11/2008